



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Superintendenturen (mit der Bitte um Weiterleitung
an alle Dienststellenleitungen in dem jeweiligen
Aufsichtsbereich)
Landessuperintendenturen
Leitungen landeskirchlicher Einrichtungen

nachrichtlich: Personalabteilungen
der Kirchenämter, Kirchenkreisämter und kirchlichen Ver-
waltungsstellen

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch
Durchwahl 0511 1241-152
E-Mail Susanne.Bockisch@evlka.de

Datum 6. August 2012
Aktenzeichen GenA 3200, 72

**Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom
20. März 2012 zur altersabhängigen Urlaubsstaffelung
Urlaubsansprüche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Jah-
re 2011 und 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 - die Unwirksamkeit der altersabhängigen Urlaubsstaffelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung festgestellt. Zu diesem Urteil, das auch den inhaltsgleichen § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-L betrifft, liegt nunmehr die Urteilsbegründung vor, die auf der Homepage des BAG unter www.bundesarbeitsgericht.de eingesehen werden kann.

Nach der Entscheidung des BAG benachteiligt die Staffelung der Urlaubsdauer - unter Verstoß gegen das AGG - jene Beschäftigte, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Verstoß kann nach Ansicht des BAG nur beseitigt werden, indem die Dauer des Urlaubs „nach oben“ angepasst wird mit der Folge, dass auch Beschäftigten, die jünger als 40 Jahre sind, ein Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen zusteht.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) strebt nun eine rechtskonforme Neufassung des § 26 TV-L an. Nachdem die Sondierungen der TdL mit den Gewerkschaften ergeben haben, dass eine diskriminierungsfreie Neuregelung der Urlaubsstaffel nicht kurzfristig außerhalb der nächsten Tarifrunde zu erreichen sein wird, hat die Mitgliederversammlung der TdL in

Konten des Landeskirchenamtes

Ev. Kreditgenossenschaft	Nr. 6 009	BLZ 520 604 10	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1
Nord-LB Hannover	Nr. 101 359 131	BLZ 250 500 00	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Ev. Darlehnsgenossenschaft	Nr. 18 805	BLZ 210 602 37	IBAN: DE56 2106 0237 0000 0188 05	BIC: GENODEF1EDG

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3, 7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) bis Station Waterloo in fünf Minuten Fahrtzeit zu erreichen.

ihrer Sitzung am 18. Juli 2012 zur Umsetzung des Urteils beschlossen, für die Jahre 2011 und 2012 bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Voraussetzungen übertariflich altersunabhängig einen Urlaub in Höhe von 30 Arbeitstagen zu gewähren.

Da sich die Dienstvertragsordnung im Grundsatz an den Regelungen des Landes Niedersachsen orientiert, haben wir entschieden, auch hinsichtlich der Umsetzung des BAG-Urteils wie das Land Niedersachsen zu verfahren.

Die Rechtslage stellt sich danach wie folgt dar:

1. Urlaubsansprüche für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich des TV-L nach Maßgabe der Dienstvertragsordnung fallen

1.1 Urlaubsanspruch für das Jahr 2011

Für das Jahr 2011 ergibt sich auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen (in der Fünf-Tage-Woche). Der Übertragungszeitraum für den entstandenen **Mehrurlaub**, der sich auf das Jahr 2011 bezieht, wird **bis zum 30. Juni 2013** verlängert.

Der sich aus § 26 TV-L in der derzeitigen Fassung ergebende Urlaub in Höhe von 26 bzw. 29 Tagen muss nach wie vor bis zum 30. September 2012 angetreten werden.

1.2 Urlaubsansprüche für das laufende Urlaubsjahr 2012

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich des TV-L nach Maßgabe der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen, haben auch für das laufende Jahr 2012 einen altersunabhängigen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen (in der Fünf-Tage-Woche). Dies gilt auch anteilig für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erst im Jahr 2012 eingestellt wurden oder noch eingestellt werden.

Für den Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2012 bleibt es bei dem Übertragungszeitraum bis zum 30. September 2013 gemäß § 26 TV-L i. V. m. § 22 DienstVO.

2. Urlaubsansprüche für Auszubildende sowie für Praktikanten und Praktikantinnen, die gemäß der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG bzw. TV-Prakt-L fallen

Der § 9 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in der zur Zeit gültigen Fassung verweist bezüglich des Urlaubsanspruchs für Auszubildende auf die

für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen, ohne eine eigenständige Regelung über den Urlaubsanspruch zu treffen. Für Auszubildende gelten die Folgen aus dem Urteil des BAG vom 20. März 2012 daher in gleicher Weise wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis.

Gleiches gilt für Praktikanten und Praktikantinnen, da § 10 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) ebenfalls auf die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen verweist.

Wie die Beschäftigten im TV-L haben somit auch Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten für das Jahr 2012 einen Urlaubsanspruch von 30 Ausbildungstagen. Für das Jahr 2011 gelten die o. g. Ausführungen entsprechend.

Für das Jahr 2013 bleibt die tarifliche Entwicklung abzuwarten.

Bitte informieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Bereich über die Umsetzung des BAG-Urteils.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(Dr. Lehmann)